

Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friederich/ Hertzog zu Meckelnburgk ... Fügen allen und jeden Unsern ... Unterthanen ... hiemit zuwissen ... welcher gestalt auß den Benachbarten Fürstenthumben und Landen/ allerhand geworben Kriegsvolck ihren Paß auff Unsere Fürstenthumbe und Lande nehmen/ und Uns unersucht/ bey zimblicher anzahl durch zu passiren sich unterstehen ... : [Datum Schwerin/ den 12. Maii. Anno 1625]

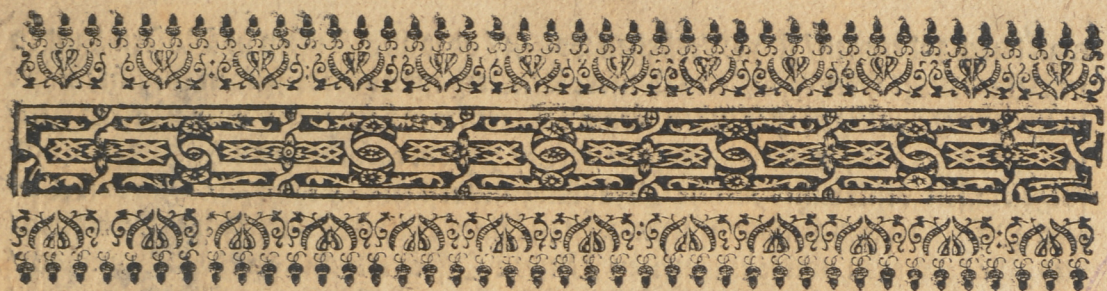
[S.l.], [1625]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75649480X>

Druck Freier  Zugang



Mk
4060.
(4)?



Un Gottes Gnaden/
 Wir Adolph Friederich / Herzog zu
 Meckelnburgk / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin /
 der Lande Rostock vnd Stargart Herz /

Fürgen allen vnd jeden Vnsern Amptleuten / Böigten / Ruchmei-
 stern / Heid- vnd Landreutern / Schultheissen vnd Befehligshabern / auch den
 nen vom Adel / vnd andern Vnsern Vnterthanen / auff dem Lande / Inglei-
 chen Bürgermeistern / Rathsteuten / vnd Richtern in den Städten hiemit zu wissen /
 Nach dem Vns nicht allein glaubwürdig hinterbracht / sondern auch
 nunmehr die erfahrung bezeuget / welcher gestalt auß den Benachbarten Fürstent-
 thumben vnd Landen / allerhand geworben Kriegsvolk ihren Paß auff Vnsere Für-
 stenthumb vnd Lande nehmen / vnd Vns vnersucht / bey zimlicher anzahl durch zu
 passiren sich vntersehen / vnd darbey Vnsern armen ohne das genugsamb betruckten
 Vnterthanen / keine geringe Oberlast / Trangsals vnd Beschwerde zufügen sollen /
 Vnd Vns aber als der hohen Obrigkeit tragenden Amptshalber nicht gelegen /
 noch geziemem will / diesem also gnädig zu zusehen / Als haben Wir zwar schon nach
 möglichkeit / sothanen Beschwerden vorzubawen / Vns Landesväterlich angele-
 gen sein lassen / vnd deswegen an Vnsere KriegsOfficirer, vnd Befehligshaber /
 wie auch Vnsere Landzinspenniger / wornach sie sich hierbey mit vortwahr: vnd bes-
 fegung der Pässe / in Vnterthänigkeit zu richten / vnd zuverhalten haben solten /
 ernste Mandata vnd Befehlige abgehen lassen / Alldieweil aber auff begebende
 Fälle / do etwa geregetes Volcks viel / vnd mit grossen Hauffen / auff Vnsere Land-
 Grenzen stossen / vnd zuziehen / vnd sich Vnsere gethanen verordnung nicht gemelt
 bezeigen würde / hierzu Vnsere andern Vnterthanen Hülffe vnd Assistentz vor-
 nöthen / Demnach wollen Wir Vnsere Jüngsthin publicirtes Mandatum
 nicht allein renoviret vnd Wörtlich anhero repetiret, Sondern auch noch
 mahln Euch / Vnsern Amptleuten / Böigten / Ruchmeistern / Heid- vnd Landreua-
 tern / Schultheissen vnd Befehligshabern / auch denen vom Adel / vnd andern Vn-
 sern Vnterthanen auff dem Lande / Ingleichen Bürgermeistern / Rathsteuten / vnd
 Richtern in den Städten / hiemit ganz ernstlich anbefohlen haben / daß Ihr nebenst
 oberwehnten Vnsern Officirern, vnd Landzinspennigern / an den Pässen vnd
 Grenzen / damit daselbsten keine frembde Soldaten durchschleichen / fleissige auff-
 sichte haben / sondern auch / wann etwa dieselbe Hauffenweise / Vnsere gemachten Or-
 dinanz zuwiedern / oder gar ohne habenden Vnsere n Paß vnd Bewilligung mit Ge-
 walt

MK-4060.(4)⁷

12. Mai. 1625

12. Mai. 1625

walt durch zudringen / sich vntersehen wolten / oder auch sonst in Vnsern Landen
des Gardens sich vnterfangen / Vnsere Vnterthanen oder reisenden Mann einiger
massen vorgewaltigen / berauben / brandschaken / vnd beleidigen / oder Vnsere Vn-
terthanen für das jenige / was dieselbe ihnen / Ihrem vermügen nach / darbieten vnd
folgen lassen / keine bahre billiche Befahlung vnd erstattung thun / vnd sich von Vn-
sere Officirern vnd Landeinwohnern zu keiner Billigkeit anweisen lassen wolten /
vnd Ihr deswegen von jetzt gemelten Vnsere Officirern vnd Landeinwohnern /
vmb eilende Hülff ersucht werden sollet / Ihr alsdann / so oft euch solches von ihnen
wird kund gethan werden / bey Tag vnd Nacht mit gewehrter Mannschafft / so stark
jeder zeit die Nothturfft erfordert wird / vngeseumpft zu Hülff kommen / vnd daß die
Freveler vnd Widerspenstige gefänglich angenommen / vnd auff Vnsere neheste
Zimpter vnd Städte geliefert werden mügen / eufferstem vermügen Euch angelegen
sein lassen / vnd das bey vormeydung Vnsere höchsten Bagnade vnd ganz ernster
Straff nicht anders halten sollet.

Demnach auch hieneben wieder Vnsere Policien Ordnung /
vnd oft wiederholtes außdrückliches Verbott / in Vnsere Fürstenthumb vnd Lande
gespüret wird / daß sich allerhand loses müßiggehendes / vnd des Bettelstabs gewohntes
Gesindlein / Herrnlose gardende Knechte vnd Soldaten / zu Vnsere Vntertha-
nen mercklichen Schaden / überlast vnd verderb / zugeschwigen / daß dadurch den
waren rechten armen Leuten / die Almosen fürm Maul entzogen werden / sich hin vñ
wieder finden lassen vnd herum lauffen / auch sonst der erfahrung nach / die Land-
strassen von Räubern vnd Buschreutern / zimlich vn sicher gemacht / vnd eine Stras-
senräuberey vnd Angriff nach dem andern verübt vnd gehöret wird / vnd dann Vns
auch hierauff tragenden hohen Obrikeit halber / ein wachendes Auge zu haben / vnd
dagegen einen Ernst zugebrauchen / vnd diesem Vnheil / mit guter Ordnung so viel
möglich vorzubawen / obliegt vnd gebühret /

So setzen / ordnen vnd wollen Wir demnach / daß hinfort keine
frembde Bettler / die in Vnsere Landen nicht geböhren / oder darin häußlich gewohnt
sind / sie seind gleich gesundt oder krank / stark oder gebrechlich / Siegenner / Tartarn /
Teichgräber oder andere / Imgleichen keine Herrnlose vmbstreichende Soldaten vñ
Knechte / in Vnsere Fürstenthumb vnd Landen nicht gedulden werden / auch das gar-
den in den Dörffern durchaus verboten sein soll / vnd solches ohn vnterscheid / von
wannen sie kommen / oder wohin sie wollen / Ob sie richtige oder verdächtige oder gar
keine Passbort haben / ob sie in bestallung oder Herrnlos seyn / Imgleichen Ihr Vn-
sere Ampt vñ Lehenleute / auch Rätthe in Städten an den Grenzen vnd Pässen fleis-
sige auffsiht haben sollet / damit sol che frembde Bettler oder gardendes Gesindlein
nicht durchgestattet / sondern abgewiesen vnd zurück getrieben werden mügen / Da
aber diesem zugegen / über verhoffen / dennoch etliche herein schleichen / vnd sich des
betlens vnd gardens vnterfangen würden / denen sol das geringste nicht gegeben / son-
dern mit zu gemüthführung dieses Vnsere Mandats / sich des betlens vnd gardens
zu enthalten vnd zu packen / in güte angedeutet / oder auff den verwiederungsfall / mit
Gewalt außgeschafft werden / Zu welchem ende / da solches Gesindleins so viel / vnd
sich in güte nicht weisen lassen wolten / die Bawerschafft vnd Gemeine / mit Ihren
Wehren / durch den Glockenschlag zusammen gefordert werden / auch do nöthig / auß
den nechst umbliegenden Dörffern sich stärken / Ihnen die Ober- vnd Seiten Ge-
wehr / neben andern bey sich habenden Geräthe abnehmen / vnd sie also mit Gewehr-
ter Hand aufstehen sollen / Hetten sie es aber bey schlechten Garden nicht bewenden
lassen / sondern den Leuten mit bedröung etwas abgezwungen / oder mit erbrechung
der Höfe / Häuser vnd Kisten / oder in andere wege Gewalt geübet / So sollen sie ge-
fänglich angenommen / auff Vnsere nechstes Ampt gebracht / oder aber von Vnsere
Lehenleuten

Lehenleuten vnd Städten in Hafft gelegt / vnd nach beschaffenheit des
Excesses, mit verweisung des Landes oder sonsten am Leib/ auch wol am
Leben gestrafft werden/

Da sie sich aber zur Wehr setzen vnd nicht gefangen geben wolten/ vnd
darüber etliche ihres mittels verwundet / oder gar zu todt geschlagen würden/
sollen die Unserigen daran nicht gefrevelt oder sich einiger Straffe zubefah-
ren haben. Wann auch solche oder dergleichen Gesellen in Hafft gebracht/
vnd ein mehrers nicht / als das schlechte gärdten oder beilen begangen hettten/
Sollen sie mittels gewöhnlicher Eidsleistung auß Unsern Landen ewiglich
verwiesen / vnd zum fall sie dessen ongeacht wieder kommen / Ihnen als
Meinzydigen/ die bey solcher Eidsleistung auffgerectte Finger abgeschlagen/
Vnd da sie dennoch drittenmahls wieder betretten / mit dem Schwert vom
Leben zum Tode gerichtet werden. Sonsten lassen Wir auch wol geschehen/
das dergleichen Gesellen / wann das Verbrechen nicht gar zu groß / von jedes
Orthes Obrigkeit in die Zynsen geschlagen / zur Arbeit gebraucht / vnd mit
Wasser vnd Brot gespeiset werden.

Damit aber den Einländischen wahren Armen ihr unter-
halt / oder ehrlichen Soldaten in an- oder abzugt / da sie Unser
Lande nothwendig berühren müsten / der Weg nicht abgeschnit-
ten werde / Als sollen solche einländische bresshafte vnd zur ar-
beit ontüchtige Armen / in jedem Dorffe / Kirchspiel oder Stadt/
unterhalten / vnd nicht zugelassen werden / das dieselbe auß einem
Dorff oder Kirchspiel / auß einer Stadt in die ander omblauffen/
vnd dem betteln nachziehen / Inmassen dann in den Städten
fleissige acht gegeben / vnd allerley Gefindlein / bevorab die / so kei-
ne handtierung oder Handwerck gelernet / vnd sich ehrlich nicht
ernehren können oder wollen / nicht auffgenommen / sondern mit-
tels fleissiger Hausfsuchung zur arbeit angewiesen oder außgetrie-
ben werden/

Ingleichen sol auff dem Lande / durch Unsere Aimpfleute / so
wol die vom Adel / auch Städte / in allen Kirchdörffern / so unter
eines jeden Boimessigkeit gehörig / die verordnung gemacht / vnd
bald nach Publication disr vnsers Edicts, von den Sankeln öffent-
lich abgekündiget werden / das alle vñ jede Armen / die des orts die
Almosen bitten / auff einen gewissen Tag / der zugleich mit zu be-
nennen / im selbigen Dorff auff dem Kirchhoffe oder im Schul-
zen Gericht erscheinen sollen / dahin dann auch Unsere Haupt-
leute / oder da sie selbst verhindert / Unsere Ruchmeister oder Korn-
schreiber / nebenst einen von den Böigren vnd Landreutern / auch
jedes Orths bestalten Land Einspenniger / Die vom Adel aber /
dofern sie selbst nicht darbey sein können / in ihren Dörffern / ihre
Schreiber oder andere bescheidene Diener / Ingleichen die Städ-
te in ihrem / einen oder mehr ihres mittels / auff selbige zeit abfer-
tigen/

tigen / welche den Pastoren vnd Schulzen jedes Orths zu sich ziehen sollen / vnd soll dar auff der Pastor die erscheinende Bettler fürs erst in ihrem Christenthumb examiniren vnd also erkundigen / ob sie der Almosen auch würdig / Ferner soll man einen jeden nach seinem Namen / wo / wannen er bürtig / wo er dabevor gewohnet / wie er daselbst weg geschieden / was sein Handel vnd Wandel gewesen / durch was gelegenheit er in Armuth vnd zur Bettelen kommen / ob er an seinen Gliedmassen vnd Leibe gebrechlich vnd Breßhafft / oder sonst mit innerlicher Kranckheit beladen / also daß er zur Arbeit vntüchtig / vmbständlich betragen / Wie dann auch ein bescheidener Barbierer darzu erfordert / die angegebene Schäden vnd Leibes Gebrechlichkeit / durch denselben fleißig besichtiget / vnd alles richtig auffgezeichnet vnd beschrieben werden soll /

Wann nun bey dieser examination sich befinden wird / daß frembde außländische Bettler vnterm hauffen / denen soll auferlegt werden / als bald vnd zum höchsten / innerhalb vierzehnen Tagen / nicht allein denselbigen Orth / sondern auch Unser ganzes Land zu räumen / vnd sich bey ernster obangedeuteter Leibesstraffe in weiters darin nicht finden zu lassen / Solten auch vnter dieser anzahl junge starcke vnd gesunde Leute fürkommen / so ihr Brot außer dem Bettelstab wol erwerben können / denen soll befohlen werden / sich desß bettens zu enthalten / innerhalb vier Wochen zur Arbeit vnd Dienst zu begeben / Mit dieser verwarnung / da sie nach der Zeit auff der Bettelen wiederumb betroffen / daß sie auff vorgehende Endesleistung / Unsern Fürstenthumben vnd Landen verwiesen / oder in die Eysen geschlagen / vnd zur Arbeit verdammet werden sollen.

Solten auch die jenigen / so sich für gebrechlich vnd vngesund außgeben / in der durch den Barbierer fürgenommener besichtigung / gesunder Gliedmassen / oder ja der schade sich so groß nicht befinden / oder sonst einiger betrug eruegen / So sollen dieselbige in gefengliche Hafft genommen / etwas weiters examiniret / vnd da keine andere mißhandlung über sie gebracht / Ihnen / als die Gottes Geschöpff selbst bößlich deformiren wollen / ein Mahl an die Stirne gebrand / vnd sie desß Landes verwiesen / oder in die Eysen geschlagen / vnd jedes Orths Obrigkeit zur Arbeit zu gebrauchen übergeben werden.

Wann aber bey dieser angestaltten erkund vnd besichtigung / rechte ware Armen befunden / so da Alters oder augensch einlicher Leibes

Selbes gebrechlichkeit halber / nicht arbeiten / vnd ihr Brot gewinnen können / Sonsten aber ihres Christenthumbs vnd ehrlichen Wandels ein gut Bezeugnus haben / vnd also der Almosen würdig geachtet: So sollen deren Namen sonderlich auffgeschrieben / ihnen ein gewisß bleyern Zeichen oder Freyzettel von Vnsern Amptleuten / vnd jedes orts Obrigkeit gegeben werden / darauff alsdann denselben omb die Almosen zu bitten erläubt sein / Jedoch mit diesem vnterscheide / daß ein jeder an dem Ort / do er geboren / oder Häußlich gefessen gewesen / verwiesen werde / Vnd also ein jedes Dorff oder Kirchspiel seine eigene Armen ernehre / Es sollen auch die bestalte Land Einspenniger bey obberüerer erkundig vnd besichtigung zugegen sein / damit sie die armen Leute denen das Almosen samblen erläubet / recht kennen lernen / wie ihnen dann auch eine Verzeichnus ihrer Namen soll zugestellet werden / vnd andere so darinn nicht benant / auch keinen Zettel haben / zu verfolgen vnd weg zu treiben hiemit befohlen sein.

Der Pfarherr neben den Schultheissen / sollen auch über diese Armen fleißige auffsicht haben / vnd da bey einem oder anderm / der zugestandenen Leibschwachheit besserung gespüret / also / daß er zu arbeiten wieder tüchtig geworden / demselben den Bettelstab legen / vnd anweisen / daß er seiner Handarbeit sich ernehren solle.

Damit auch diese wahre vnd bekandte Armen jedes Orths mit zimlicher notturfft versorget werden mügen / sollen die Pastores von den Ganzen ihre Zuhörer fleißig ermahnen / Ihre milte hand auffzuthun / vnd mit einem Almosen / nach eines jeden vermügen / solchen Armen zu steuer zu kommen / wie Wir dann auch gnädiglich geschehen lassen / daß mit Rath vnd vorwissen Vnsrer Superintendenten vnd der Pastoren jedes Orts / von Jährlichen Einkommen deren Kirchen / so zimlichen guten vermögens sein / zu vnterhaltung der Armen / etwas nach gelegenheit verordnet werde / dabey wir dann die vom Adel vñ andere auff dem Lande wohnende / gnädig ermahnet haben wollen / die Verordnung zu thun / daß so wol auff ihren / als der Bauersleuten Hochzeiten / Kindtauffen / vnd Begräbnissen / denen Armen / so zu jedem Dorff oder Kirchspiel gehörig / (denn andere frembde darbey gar nicht zu leiden / sondern obgefakter massen abzuschaffen) etwas an Speise vnd Franck gegeben / auch eine verschlossene Büchse gemacht / dieselbige den anwesenden Gästen auffgesetzt / vnd darin die Almosen gesamlet werden müge / welche Büchse der Pastor in verwarung
A iij nehmen/

nehmen/ die KirchenVorsteher aber die Schlüssel darzu haben/ vnd was darin collectiret, vnter die Armen ausgependet / vnd durch den Pastoren richtig verzeichnet werden köndte / Gestalt Wir das jenige / so von hernach benannten Geldpönnen fallen müchte / in jedem Ampt oder District, zu ebenmessigem intent, mit einfließen zu lassen/ in Gnaden erbietig sein.

Ehrliche Soldaten betreffend / Wann dieselbe nach beschehener abdankung wiederumb zurück / oder aber auff genommenes Lauffgeld anziehen / vnd Vnsere Lande nöthwendig berühren müssen / dieselben sollen sich bey Vns in Vnsere Hofflager / oder aber in Vnsere an der Landgrenze belegenen Embtern oder Städten / bey den Amptleuten oder dem Rath angeben / omb vergünstigung eines freyen Passes ansuchen / Ihre Nahmen vnd Ankunfft / auch welchen Herren sie gedienet / oder zu zuziehen gemeynet / anmelden / vnd ihre Passport vnd Kundschafft fürzeigen /

Wann nun daraus zu spüren / das ihre Bestellungen nicht wieder das Römische Reich / Vnsere geliebtes Vaterland / dieselben auch richtig vnd ohne verdacht / vnd im fall sie abgedanckt / über ein halbes Jahr nicht alt befunden / So soll von Vns oder Vnsere Officire / bey Hoffe / oder Vnsere Amptleuten / Ihnen christlicher Schein mitgetheilet werden / das sie durch Vnsere Lande frey passiren mügen / Jedoch mit diesem bedinge / daß sie zuvörderst versprechen vnd anloben / enzel oder je nur zweer / oder auffss höchste drey / es seind Soldaten oder ihre Jungen / auff ein mahl zusammen / mit nichten aber Hauffen / oder Rottenweise zulauffen / die rechte Landstrasse vnd negsten Weg zuziehen / Ihre Nachtläger nicht in Dörffern / sondern in verschlossenen Städten zuhalten / daselbsten aber nicht länger / als eine Nacht zu verharren / vnd in solchen Durchzuge die armen Bauwen mit gälden oder anforderung einiger Benstrewer durchaus nicht zu beschweren / Auch da die auff dem Lande gefessene vom Adel / oder der Rath / auch Bürgere in Städten / bey welchen omb ein Zehrpfenning anzusuchen ihnen erlaubet sein soll / Ihnen auß guten Willen etwas verehren / dasselbe obs schon gering ist / danckbarlich für lieb zu nehmen / ein mehrers nicht zu fördern / auch den erlangten Schein oder Befunde in den Ampt oder Stadt /

so sie in Unfern Landen am letzten berühren / den Amptleuten
oder Stadt Obrigkeit / wiederumb zu zustellen / vnd außzu
antworten / Gestalt dann diese Conditiones vnd Clausulen
obberührten Birkunden außtrücklich einverleibet / Auch die
Jenige / so deme zugegen handeln / mit obvermelter Straffe be
legt werden sollen /

Wegen der Strassen Räuber / wollen Wir Unfere hiebe
vor außgekündete vnd Publicirte Ordnung wiederholet / Vnd
demnach einen Jeglichen hiemit ganz ernstlichen ermahnet ha
ben / Seine Nahrung nach Stands gebühr / ehrlich vnd red
lich zu suchen / vnd sich für sothanen unredlichen bösen Thaten /
vnd deren darauff gesetzten vnd berührter Unfer Constitution
einverleibten scharffen vndermeidlichen Strassen / zu hüten
vnd vorzusehen.

Damit nun dieser Unfer Ordnung allenthal
ben gebührlich nachgelebet / vnd desto besser zur Execution ge
bracht werde / So haben Wir besondere Land Einspenniger /
so zum Zeichen Unfere Wapen an der Brust tragen sollen / der
gestalt bestellet vnd angenommen / daß ein Jeder täglich seinen
gewissen Ritt thun / die Derther / da er gewesen / durch die daselbst
wohnende vom Adel / deren Schreiber / Pfarrherren / Schulzen /
oder wer sonst schreiben kan / mit specificierung des Tages
vnd Stunde / in ein besonder Ihme zu dem ende zugestelltes
Buch / verzeichnen lassen / die Bettler vnd gardende Knechte vn
nachlässig abzuschaffen / die Strassen hin vnd wieder bereiten /
daß dieselbe vor Raubern / Busch Räuern vnd dergleichen bö
sen vnd verdächtigen Gesindlein / rein vnd sicher bleiben mü
gen / eussersten fleiß anwenden / darzu Ihn Unfere Amptleu
te / die vom Adel / vnd Gemeine in den Dörffern / auff sein er
fordern / so wol in der Nachjagt als sonst / vnweigerlich af
sistentz vnd beystand leisten / vnd vermüg dieser Unfer Ordo
nung / allenthalben verfahren sollen /

Würde sich aber einer oder der ander der afsistentz verwei
gern / Unfere Beampten / oder die vom Adel / die begerte Hülffe
nicht leisten / oder auch die Bawren in gesambt oder sonders nicht
fort wollen / So sollen Unfere Beampte vnd die vom Adel / jedes
mahl

mahl mit erlegung hundert Thaler / Ein enkel vnghehorsamer
Bawer aber zween Thaler / oder dreytägiger Gefengnis mit
Wasser vnd Brot / vnnachlässig gestrafft werden / Da auch Un-
sere Beampten oder die vom Adel obgedachte verbottene Betler /
Zigeuner / oder gartende Knechte gedulden / oder ihnen einig Ge-
leid zu ertheilen sich vntersehen würden / Der oder dieselben sol-
len mit 100. Thaler straff / so oft solches von ihnen geschicht / vn-
nachlässig belegt / Vnd diß Unser Edict alle sechs Wochen von
den Cänzeln abgelesen werden / Daran geschicht Unser gnädi-
ger Will vnd Meinung / darnach sich ein jeder zu richten vnd für
Schaden vnd Vngelegenheit zu hüten wissen wird / Datum
Schwerin / den 12. Maij. Anno 1625.

so sie in Vnsern Landen am letzten berühren / den Amptleuten
oder Stadt Obrigkeit / wiederum zu zustellen / vnd außzu
antworten / Gestalt dann diese Conditiones vnd Clausulen
obberührten Vhrkunden außstrücklich einverleibet / Auch die
Jenige / so deme zugegen handeln / mit obvermelter Straffe be
legt werden sollen /

Wegen der Strassen Räuber / wollen Wir Vnsere hiebei
vor außgekündete vnd Publicirte Ordnung wiederholet / Vnd
demnach einen Jeglichen hiemit ganz ernstlichen ermahnet ha
ben / Seine Nahrung nach Stands gebühr / ehrlich vnd red
lich zu suchen / vnd sich für sothanen vnrédlichen bösen Thaten /
vnd deren darauff gesetzten vnd berührter Vnser Constitution
einverleibten scharffen vndermeidlichen Straffen / zu hüten
vnd vorzusehen .

Damit nun dieser Vnser Ordnung allenthal
ben gebührlich nachgelebet / vnd desto besser zur Execution ge
bracht werde / So haben Wir besondere Land Einspenniger /
samtlichen Vnsere Wapen an der Brust tragen sollen / der
stellen vnd angenommen / daß ein Jeder täglich seinen
Kitt thun / die Derther / da er gewesen / durch die daselbst
e vom Adel / deren Schreiber / Pfarrherren / Schulzen /
sonsten schreiben kan / mit specificierung des Tages
unde / in ein besonder Thyme zu dem ende zugestelltes
erzeichnen lassen / die Bettler vnd gardende Knechte vn
abzuschaffen / die Strassen hin vnd wieder bereiten /
lbe vor Raubern / Busch Räuern vnd dergleichen bö
verdächtigen Gesindlein / rein vnd sicher bleiben mü
ersten fleiß anwenden / darzu Ihn Vnsere Amptleu
vom Adel / vnd Gemeine in den Dörffern / auff sein er
so wol in der Nachjagt als sonsten / vnweigerlich af
nd beystand leisten / vnd vermüg dieser Vnser Ord
enthalben verfahren sollen /

de sich aber einer oder der ander der alsilantz verwei
sere Beampten / oder die vom Adel / die begerte Hülffe
n / oder auch die Bawren in gesambt oder sonders nicht
n / So sollen Vnsere Beampte vnd die vom Adel / jedes
mahl

